



Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Breitscheid (Kostenbeitragsatzung)

zur Satzung der Gemeinde Breitscheid vom 12. Oktober 2026 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Breitscheid

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024, Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl 2025 I Nr. 107) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breitscheid in ihrer Sitzung am 12. Oktober 2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt

- (1) Für die Betreuung von in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Breitscheid aufgenommenen Kinder haben die Sorgeberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Kostenerstattung für Verpflegung (Verpflegungsentgelt) zu entrichten.
- (2) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus dieser Satzung ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes / der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder sowie das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsversorgung.
- (4) In Betreuungsmodulen mit Nachmittagsmodulen ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu entrichten.

§ 2 Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines **Krippenkindes** nach der jeweils gebuchten Betreuungszeit:

Ab 1.1.2027

Betreuungsmodul	Betreuungszeit	Kostenbeitrag monatlich	Davon freigestellt nach § 3	Zu zahlender Kostenbeitrag
Krippenkind im Alter von 1- 3 Jahren	8:30 – 13:00 22,5 W./Std.	125 Euro	0,00 €	125 Euro
Krippenkind im Alter von 1- 3 Jahren	7:15 bzw. 7:30 – 13:00 bis 30 W./Std.	180 Euro	0,00 €	180 Euro
Krippenkind im Alter von 1- 3 Jahren	7:15 bzw. 7:30 – 15:00 bis 15:30 Bis 35 W./Std.	225 Euro	0,00 €	225 Euro
Verpflegungsentgelt	Im Modul 3 verpflichtend	Nach Aufwand	---	Nach Aufwand

Ab 1.8.2027

Betreuungsmodul	Betreuungszeit	Kostenbeitrag monatlich	Davon freigestellt nach § 3	Zu zahlender Kostenbeitrag
Krippenkind im Alter von 1- 3 Jahren	8:30 – 13:00 22,5 W./Std.	137 Euro	0,00 €	137 Euro
Krippenkind im Alter von 1- 3 Jahren	7:15 bzw. 7:30 – 13:00 bis 30 W./Std.	210 Euro	0,00 €	210 Euro
Krippenkind im Alter von 1- 3 Jahren	7:15 bzw. 7:30 – 15:00 bis 15:30 Bis 35 W./Std.	240 Euro	0,00 €	240 Euro
Verpflegungsentgelt	Im Modul 3 verpflichtend	Nach Aufwand	---	Nach Aufwand

Ab 1.1.2028

Betreuungsmodul	Betreuungszeit	Kostenbeitrag monatlich	Davon freigestellt nach § 3	Zu zahlender Kostenbeitrag
Krippenkind im Alter von 1- 3 Jahren	8:30 – 13:00 22,5 W./Std.	150 Euro	0,00 €	150 Euro
Krippenkind im Alter von 1- 3 Jahren	7:15 bzw. 7:30 – 13:00 bis 30 W./Std.	225 Euro	0,00 €	225 Euro
Krippenkind im Alter von 1- 3 Jahren	7:15 bzw. 7:30 – 15:00 bis 15:30 Bis 35 W./Std.	255 Euro	0,00 €	255 Euro
Verpflegungsentgelt	Im Modul 3 verpflichtend	Nach Aufwand	---	Nach Aufwand

- (2) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines **Kindergartenkindes** nach der jeweils gebuchten Betreuungszeit:

Ab 1.1.2027

Betreuungsmodul	Betreuungszeit	Kostenbeitrag monatlich	Davon freigestellt nach § 3	Zu zahlender Kostenbeitrag
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	8:30 – 13:00 22,5 W./Std.	112 Euro	112 Euro	0 Euro
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7:15 bzw. 7:30 – 13:00 bis 30 W./Std.	137 Euro	137 Euro	0 Euro
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7:15 bzw. 7:30 – 15:00 bis 15:30 Bis 35 W./Std.	157 Euro	134,50 Euro	22,80 Euro
Verpflegungsentgelt	Im Modul 3 verpflichtend	Nach Aufwand	---	Nach Aufwand

Ab 1.8.2027

Betreuungsmodul	Betreuungszeit	Kostenbeitrag monatlich	Davon freigestellt nach § 3	Zu zahlender Kostenbeitrag
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	8:30 – 13:00 22,5 W./Std.	125 Euro	125 Euro	0 Euro
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7:15 bzw. 7:30 – 13:00 bis 30 W./Std.	150 Euro	150 Euro	0 Euro
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7:15 bzw. 7:30 – 15:00 bis 15:30 Bis 35 W./Std.	175 Euro	150 Euro	25 Euro
Verpflegungsentgelt	Im Modul 3 verpflichtend	Nach Aufwand	---	Nach Aufwand

Betreuungsmodul	Betreuungszeit	Kostenbeitrag monatlich	Davon freigestellt nach § 3	Zu zahlender Kostenbeitrag
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	8:30 – 13:00 22,5 W./Std.	137 Euro	137 Euro	0 Euro
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7:15 bzw. 7:30 – 13:00 bis 30 W./Std.	165 Euro	165 Euro	0 Euro
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7:15 bzw. 7:30 – 15:00 bis 15:30 Bis 35 W./Std.	192 Euro	164,50 Euro	27,50 Euro
Verpflegungsentgelt	Im Modul 3 verpflichtend	Nach Aufwand	---	Nach Aufwand

- (3) Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen. Über die Höhe entscheidet der Gemeindevorstand. Grundlage für die Kalkulation sind die tatsächlich entstandenen Kosten und Aufwendungen. Für Tage, an denen Speisen und Getränke seitens der Tageseinrichtung für Kinder nicht angeboten werden, wird kein Verpflegungsentgelt erhoben. Schon abgebuchte Beträge werden verrechnet oder zurückgezahlt. Wenn ein Kind an mehr als 3 Tagen z. B. wegen Krankheit keine Verpflegung erhält, unverzüglich entschuldigt wurde und deswegen die Kosten für die Verpflegung eingespart werden können, kann von der Erhebung des Verpflegungsentgeltes für die restlichen Fehltage abgesehen und auf Antrag das Verpflegungsentgelt für diese Tage erstattet werden.
- (4) Sollte die Teilnahme an der Verpflegung aus medizinischen Gründen dauerhaft nicht möglich sein, so kann nach Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Nachweises über die vorliegende medizinische Notwendigkeit (z.B. Allergie oder Unverträglichkeit), aus dem Art und Umfang der Einschränkung sowie ggf. Notwendige Maßnahmen hervorgehen, das betroffene Kind mit Wirkung zum 1. des Folgemonats von der Zahlung des Verpflegungsentgeltes befreit werden. Eine rückwirkende Erstattung bereits entrichteten Verpflegungsentgelts erfolgt nicht.
- (5) Das Kind ist gemäß den Regelungen der Benutzungssatzung pünktlich bis zum Ende der gewählten Betreuungszeit abzuholen. Ein Überschreiten der gewählten Betreuungszeit führt zu einem Zusatzbetrag von 10,00 € pro angefangene Viertelstunde und Familie. Von der Erhebung des Zusatzbetrages kann abgesehen werden, wenn die Sorgeberechtigten nachweisen, dass der Verspätung ein unvorhergesehenes und/oder unverschuldetes Ereignis zugrunde liegt.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Breitscheid jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (*d.h. bis zum Vormonat vor der tatsächlichen Einschulung bzw. dem Schulbeginn*) also für Kindergartenkinder gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von sechs Stunden täglich gebucht wurde
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig pro Stunde für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge für Geschwister

- (1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge, für jedes weitere Kind werden 25 % erhoben.
- (2) Diese Kostenermäßigung gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff ergibt. Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.

§ 5 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Zahlungspflicht für Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen. Das Verpflegungsentgelt wird bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 monatlich anteilig gekürzt.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.
- (3) Der Zusatzbetrag nach § 2 Abs. 4 wird jeweils im Nachhinein gesondert festgesetzt und erhoben. Der Zusatzbetrag ist mit der Festsetzung fällig.

- (4) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht besuchen, kann der Gemeindevorstand nach Ermessen entsprechend § 227 AO eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.
- (6) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt durch die Sorgeberechtigten ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Gegebenenfalls kann bei Kindergartenkindern auch eine Kürzung der Betreuungszeit auf das Kernzeitmodul erfolgen.
- (7) Rückständige Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Rückständige Kostenbeiträge führen nach schriftlicher Mahnung und Ablauf einer gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen zum Ausschluss aus der Betreuung für die Module, in denen keine Befreiung gemäß § 3 gewährt wurde.

§ 6 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) Geburtsdatum des Kindes, Adresse,
 2. Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Sorgeberechtigten,
 3. Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt besuchen,
 5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Gemeinde einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Gemeinde, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Gemeinde (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

- (2) Das Einverständnis der Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe an andere Institutionen wird, sofern erforderlich, gesondert eingeholt.
- (3) Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Gemeinde soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der (DSGVO) und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG), die auf der Homepage der Gemeinde einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Gemeinde, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Gemeinde (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 4. November 2013 außer Kraft

Ausfertigungsvermerk

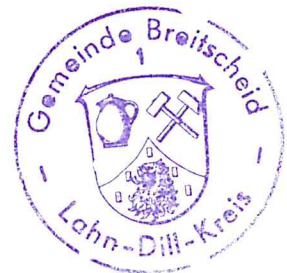
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Breitscheid, 19.10.2026

(Ort, Datum)



Bürgermeister

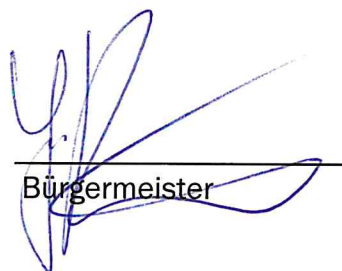


Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 23.10.26 auf der Webseite der Gemeinde Breitscheid öffentlich bekannt gemacht.

Breitscheid, 23.10.26

(Ort, Datum)



Bürgermeister